

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Entwurf

STAND: 2. DEZEMBER 2019; BESCHLUSSFASSUNG



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates Reinach.

Verfasser/
Fachberater



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Simon Käch / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name

55075_Ber01_Planungsbericht_20191202_Beschlussfassung.docx

Inhalt

1	ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG	1
1.1	Ausgangslage / Planungsziel	1
1.2	Planungsperimeter.....	3
1.2.1	Gebiet Brühl	3
1.2.2	Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets	4
1.2.3	Parzelle Nr. 480	4
1.3	Planungsakten	4
1.3.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente	4
1.3.2	Orientierende Dokumente	4
1.4	Organisation und Planungsbeteiligte	5
1.5	Planungsablauf	5
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1	Bund.....	6
2.2	Kanton	6
2.3	Gemeinde	6
3	PLANUNGSRISIKO	7
3.1	Fleischbach	7
3.2	Schönenbach	9
3.3	Erlenbach (Dorfbach)	10
3.4	Leibach	12
3.5	Wüstenbach	13
4	VERFAHRENSCHRITTE	15
4.1	Kantonale Vorprüfung	15
4.2	Öffentliches Mitwirkungsverfahren	15
4.3	Beschlussfassungsverfahren	15
4.4	Auflageverfahren.....	15
5	GENEHMIGUNGSANTRAG	15

Abbildungen

Abbildung 1: Die eingedolten Bäche Fleischbach und Schönenbach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

Abbildung 2: Die eingedolten Bäche Erlenbach und Leibach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

1 Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Ausgangslage / Planungsziel

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer wieder naturnaher werden und einen Beitrag zu Biodiversität, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, brauchen Gewässer jedoch genügend Raum. Entlang von Flüssen, Bächen und Seen muss deshalb ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Des Weiteren haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, in Kraft seit 1. April 2019) überträgt der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes sowie in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Die Ausscheidung von Gewässerräumen erfolgt dabei z.B. mit einer Mutation zum Zonenplan Siedlung oder im Rahmen von Quartierplanungen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist hingegen der Kanton für die Festlegung der Gewässerräume zuständig (kantonaler Nutzungsplan, für Reinach noch nicht vorliegend).

Die Mindestbreite des Gewässerraums sowie die darin zulässige Nutzung wird durch die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschrieben. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass in Gewässerräumen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden dürfen. Entsprechend ist eine Anpassung des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Reinach aufgrund der Gewässerraumfestlegung nicht notwendig.

Die GSchV legt aber auch fest, dass unter gewissen Bedingungen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Dies ist u.a. der Fall, wenn das Gewässer eingedolt ist und keine übergeordneten Interessen der Gewässerraumausscheidung entgegenstehen. Eine typische Situation, bei der diese Vorgaben erfüllt sind, besteht, wenn die Dole unter einer Erschliessungsstrasse verläuft, die Parzellen entlang der Strasse bereits überbaut sind und eine Ausdolung auch langfristig nicht möglich bzw. nicht verhältnismässig ist (Arbeitshilfe Gewässerraum, ARP 2019). Übergeordnete Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern hingegen nötig machen, sind u.a. Interessen des Hochwasserschutzes und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. In jedem Fall muss jedoch auch der Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis 12 m breiten Gerinnesohle beträgt dieser provisorische Gewässerraum beidseitig je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

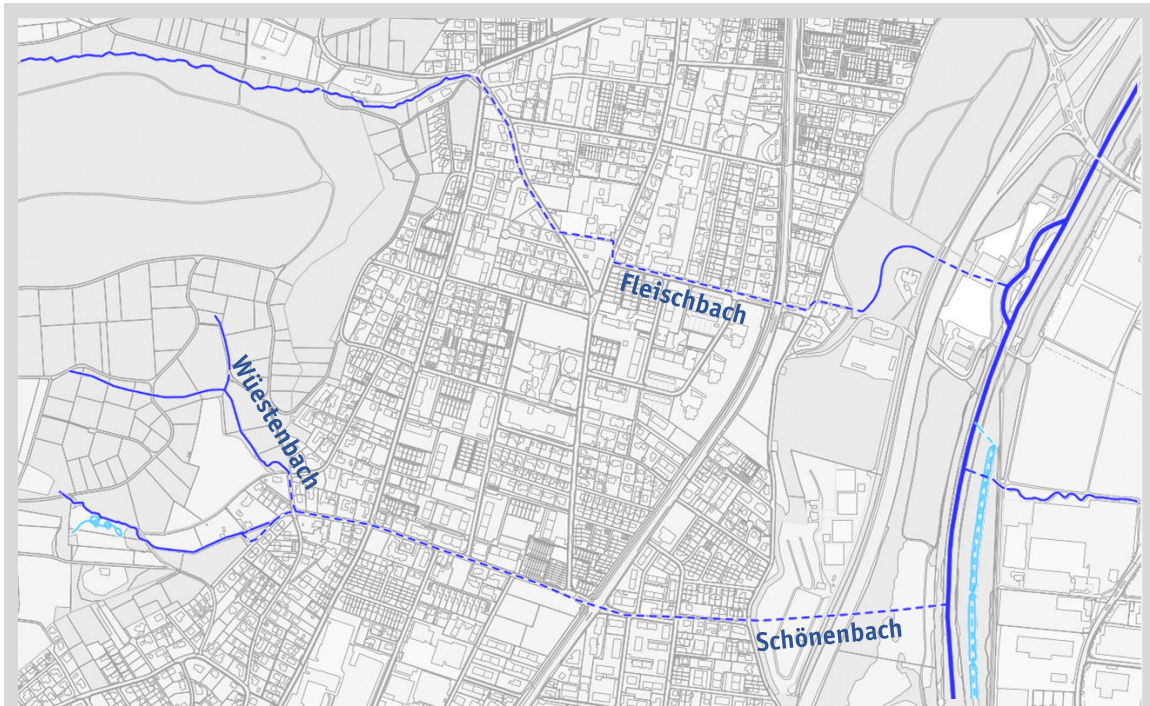
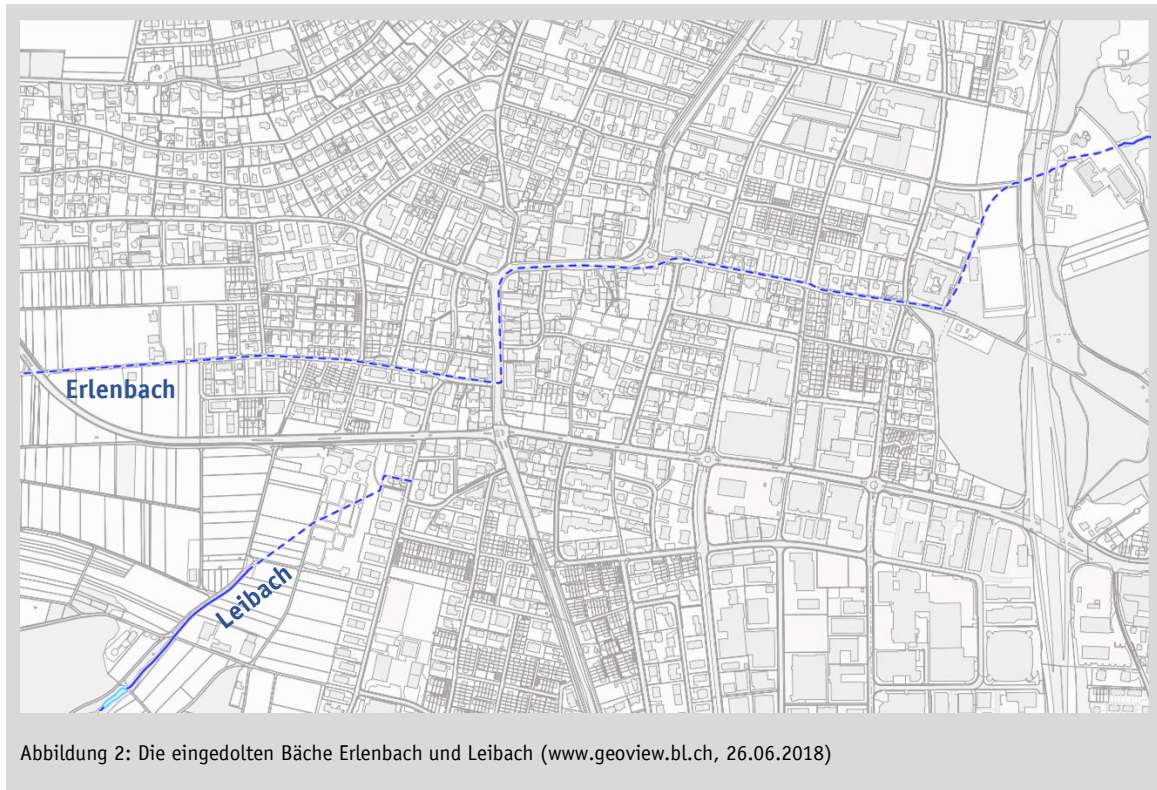


Abbildung 1: Die eingedolten Bäche Fleischbach, Wüstenbach und Schönenbach (www.geoview.bl.ch, 26.06.2018)

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Reinach fliessen die grösstenteils eingedolten Bäche Fleischbach, Wüstenbach, Schönenbach, Erlenbach sowie Leibach (Abbildung 1 und Abbildung 2). Eingedolt wurden die Bäche anfangs 20. Jahrhundert, im Zeitraum von 1918 bis 1928. Heute unterqueren die Eindolungen dicht bebautes Siedlungsgebiet mit zahlreichen Infrastrukturen (z.B. Autobahn, Schulanlagen, Gartenbad) und verlaufen grösstenteils unter Gemeindestrassen. Fleischbach, Schönenbach und Erlenbach münden in der Birs. Der Leibach wird im Bereich der Zihlackerstrasse in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Für diese fünf Bäche soll nun mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft festgelegt werden, wo ein Gewässerraum ausgeschieden und wo aufgrund einer Interessenabwägung auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.



1.2 Planungser perimeter

Die Mutation «Gewässerraum» umfasst grundsätzlich den Perimeter des Zonenplans Siedlung, mit Ausnahme des Gebiets «Brühl». Das Gebiet «Brühl» ist gemäss Zonenplan Siedlung einer Nutzungszone gemäss § 19 Abs. 1 lit. f RBG zugewiesen und gilt damit als Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist. Es handelt sich noch nicht um eine Bauzone und bis zu einer allfälligen späteren Einzonung bleibt die Nutzungszone der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten.

1.2.1 Gebiet Brühl

Durch das Gebiet Brühl verläuft heute unter der Ettingerstrasse der eingedolte Erlenbach. Die Gemeinde beabsichtigt zwar, den Erlenbach und den Leibach im Landschaftsraum Fiechten / Leiwald und im Bereich des Gebiets Brühl zukünftig offen zu legen. So wurde im Jahre 2007 im Auftrag des Tiefbauamts BL und der Gemeinde Reinach ein Bauprojekt Bachoffenlegung Leibach und Erlen-/Dorfbach erstellt. Das Projekt zur Bachoffenlegung wurde jedoch aus mehreren Gründen zurückgestellt (Widerstände der betroffenen Grundeigentümerschaften im Hinblick auf eine mögliche spätere Einzonung des Gebiets Brühl, Überprüfung der Linienführung im Brühl im Rahmen der Testplanung 2011, bereits ausgeschöpftes Budget für die Bachoffenlegungen seitens Kanton). Die genaue Linienführung der Bachoffenlegung im Bereich des Gebiets Brühl ist noch nicht geklärt. So wurde für den Erlenbach mit dem Bauprojekt 2007 eine Linienführung entlang der Birsigtalstrasse vorgesehen. Mit der Testplanung Brühl (2011), welche die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung ausgelotet hat, wurde jedoch eine Linienführung mitten durch das Gebiet Brühl, im Bereich der heutigen Eindolung in der Ettingerstrasse favorisiert. Der Gewässerraum im Brühl soll deshalb mit

einer separaten Mutation festgelegt werden, sobald die Linienführung für die spätere Bachoffenlegung feststeht. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen der eidg. Gewässerschutzverordnung.

1.2.2 Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets

Grundsätzlich wird gemäss § 12a Abs. 2 RBG der Gewässerraum sowohl innerhalb des Siedlungsgebietes wie auch in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden ausgeschieden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich der Kanton und die Gemeinde bei Schnittstellen einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen können. Daher hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, die Planungshoheit für die Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes dem Kanton zu übertragen. Sowohl der Erlen- wie auch der Leibach und der Schönenbach tangieren Spezialzonen bzw. Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen. Die hier festzulegenden Gewässerräume befinden sich jedoch jeweils in der Schnittstelle zwischen öW+A-/Spezialzone und Landwirtschaftszone. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass zugunsten einer klaren Interessenabwägung hinsichtlich der Dimension und Lage der Gewässerräume die Festlegung im Rahmen einer gesamtheitlichen Planung zu erfolgen hat. Folglich stellt der Gemeinderat bei der kantonalen Fachstelle den Antrag, dass für diese Abschnitte der Gewässerraum im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung, welche in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde erstellt wird, ausgeschieden werden soll.

1.2.3 Parzelle Nr. 480

Im Bereich der Parzelle Nr. 480 verläuft der Erlenbach auf einem kleinen Teilstück eingedolt unter Waldareal. Dieses Teilstück liegt ausserhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung. Eine Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung für ein solch kleines Teilstück erscheint jedoch nicht sinnvoll und auch nicht zweckdienlich. Entsprechend legt die Gemeinde für dieses Teilstück, wie im Rahmen der kantonalen Vorprüfung vorgeschlagen, den Gewässerraum im Zusammenhang mit der vorliegenden Mutation fest. Entsprechend wird auch der Zonenplan Landschaft mit vorliegender Planung mutiert.

1.3 Planungsakten

1.3.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft (Plan 1 und Plan 2; Situation 1:2'000)

1.3.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)¹

¹ Art. 47 RPV: Die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht

- Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

1.4 Organisation und Planungsbeteiligte

Verwaltung Gemeinde	Technische Verwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach BL
Externe fachliche Begleitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen <i>Simon Käch / Edith Binggeli-Strub</i>
Beschlussfassende kommunale Behörden	Gemeinderat und Einwohnerrat Reinach
Fachstellen Kanton	Amt für Raumplanung u. a.

1.5 Planungsablauf

Entwurf Mutation "Gewässerraum" erarbeiten	Januar bis Mai 2019
Prüfung durch Technische Verwaltung Reinach	Juni 2019
Einreichung der Mutation in die kantonale Vorprüfung	2. Juli 2019
Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	19. September 2019 - 18. Oktober 2019
Beschlussfassung Gemeinderat	 ausstehend
Beschlussfassung Einwohnerrat	 ausstehend
Referendumsfrist	 ausstehend
Auflageverfahren	 ausstehend
Einreichung ins regierungsrätliche Genehmigungsverfahren	 ausstehend

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

2.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungsplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung zu beachten. Diese beinhalten bis anhin weder Uferschutzzonen noch Gewässerräume.

3 Planungsergebnisse

In Bezug auf die Ausscheidung von Gewässerräumen gilt es, als erstes den minimalen Gewässerraum gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung zu berechnen. Basis dafür bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite der Fließgewässer. In einem nächsten Schritt kann geprüft werden, ob bei eingedolten Gewässern eine Ausdolung aufgrund der räumlichen Situation möglich ist oder ob auf die Festlegung eines Gewässerraums bei eingedolten Bachabschnitten verzichtet werden kann. Ein Hinweis darauf gibt die kantonale strategische Revitalisierungsplanung. Grundsätzlich muss jedoch bei der Gewässerraumfestlegung sichergestellt sein, dass der Hochwasserschutz gewährleistet und die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten gegeben ist. Entsprechend kann auch eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen notwendig sein.

Die fünf Fließgewässer Fleischbach, Schönenbach, Erlenbach, Wüstenbach sowie Leibach verlaufen innerhalb des Reinacher Siedlungsgebiets grösstenteils eingedolt und befinden sich mehrheitlich unter Gemeindestrassen in bestehenden Wohnquartieren. Eine Ausdolung ist aufgrund der Platzverhältnisse und den Parzellen-, Bebauungs- und Eigentumsstrukturen mehrheitlich auch längerfristig nicht realistisch. Ein Gewässerraum soll deshalb lediglich für den westlichen Abschnitt des Schönenbachs im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht «Buechlochpark» festgelegt werden.

Geplant ist hingegen eine Ausdolung von Leibach und Erlenbach im südwestlichen Gemeindegebiet. Mit der Freilegung soll der Hochwasserschutz insbesondere für das Gebiet Brühl verbessert und andererseits eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Diese Freilegung wird jedoch im Landschaftsgebiet bzw. im Gebiet Brühl erfolgen und ist damit nicht Teil der vorliegenden Mutation «Gewässerräume» (siehe Kap. 1).

Im Mutationsplan sind die neu ausgeschiedenen Gewässerräume sowie die Bereiche, in denen auf eine Festlegung verzichtet wird, verbindlich dargestellt. Mit nachfolgender Interessenabwägung werden die Planungsmassnahmen, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, begründet und erläutert.

3.1 Fleischbach

Planungsmassnahme	Begründung und Interessenabwägung
Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des gesamten Abschnittes innerhalb des Siedlungsgebietes.	- Der Fleischbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat. - Der Fleischbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes jedoch mit Ausnahme eines kleinen Abschnittes von rund 6.0 m im Bereich der Kreuzung Fleischbachstrasse / Bruderholzstrasse vollständig eingedolt. Folglich gilt es zu

prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

- Der eingedolte Bach befindet sich mit Ausnahme des Abschnitts im Bereich des Schulhauses Surbaum unter Strassen- und Wegareal, mitten in bereits überbautem Wohngebiet. Die Bruderholzstrasse und die Reichensteinerstrasse sind im Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (RRB Nr. 572 vom 14. April 2015) als Erschliessungsstrassen klassiert und werden auch langfristig nicht verlegt werden. Beim Gempenweg handelt es sich gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft um einen öffentlichen Fussweg. Die Parzellen beidseitig der Strassen sind grossmehrheitlich mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Entsprechend besteht keine Möglichkeit, den Bach freizulegen, weder im Bereich der heutigen Eindolung, noch neben den Strassen. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- Im Bereich des Schulhauses Surbaum (Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Schule") verläuft der eingedolte Fleischbach unter einem öffentlichen Fussweg gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft. Dieser dient der Erschliessung der Schulanlage sowie des südlich angrenzenden Mehrfamilienhauses Stockackerstrasse 3 / 3a. Der Hauseingang der Liegenschaft ist tiefer gelegen als der öffentliche Fussweg, womit sich bei einer Bachfreilegung das Risiko einer Überschwemmung erhöhen würde.
In den nächsten Jahren soll die Schulanlage Surbaum durch einen grösseren Neubau ersetzt und damit zusätzlicher, zeitgemässer Schulraum zur Verfügung gestellt werden. Neben der Schulanlage mit Pausen- und Sportplätzen und dem öffentlichen Fussweg befindet sich in der öW+A-Zone auch eine Trafostation der Primeo Energie (ehemals EBM), die der Stromversorgung des Quartiers dient.
Es besteht also ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Erweiterung der Schulanlage Surbaum und am Erhalt dieses Fusswegs. Gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV wird deshalb auch im Bereich der Schulanlage Surbaum auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- Gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Offenlegung des Fleischbachs nicht vorgesehen. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten sind gewährleistet.

- Für den offen fliessenden Abschnitt im Bereich der Kreuzung Fleischbachstrasse / Bruderholzstrasse beantragt der Gemeinderat beim Kanton, den Gewässerraum zugunsten einer einheitlichen Planung auch im Siedlungsgebiet im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung festzulegen.

3.2 Schönenbach

Planungsmassnahme	Begründung und Interessenabwägung
Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes	• Der Schönenbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat. • Wie der Fleischbach ist jedoch auch der Schönenbach innerhalb des Siedlungsgebietes grösstenteils eingedolt. Folglich gilt es zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. • Der Schönenbach verläuft mehrheitlich eingedolt im Strassenraum. Dadurch ist das Potential für eine Freilegung des Baches nicht gegeben, insbesondere da es sich bei der Schönenbachstrasse gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft um eine Sammel- bzw. Erschliessungsstrasse handelt, welche in den kommenden Jahrzehnten Bestand haben wird. Entsprechend wird bei den eingedolten Abschnitten des Schönenbachs gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
Festlegung eines Gewässerraumes mit Mindestbreite gemäss Gewässerschutzverordnung	• Im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht Buechlochpark, in dem der Schönenbach offen fliesst, wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ausgeschieden. Dieser Gewässerraum ist auch Teil der laufenden Quartierplanung "Buch-Hain". Ein Teil dieses Gewässerraumes befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes bzw. innerhalb von Waldareal und wird daher im Mutationsplan nicht dargestellt. • Gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft ist eine Offenlegung oder Revitalisierung des Schönenbachs nicht vorgesehen. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit sind in allen

Abschnitten gewährleistet. Entsprechend ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums nicht notwendig.

3.3 Erlenbach (Dorfbach)

Planungsmassnahme	Begründung und Interessenabwägung
Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes	• Der Erlenbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat. • Auch der Erlenbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes grösstenteils eingedolt. Folglich gilt es auch hier zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. • Das Gebiet Brühl im Bereich der Nutzungszone nach § 19 Abs. 1 lit. f RBG ist nicht Teil der vorliegenden Mutation. Für die restlichen Abschnitte des Baches innerhalb des Siedlungsgebietes wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet, da diese eingedolt sind und sich, mit Ausnahme des Teilstücks im Bereich des Schwimmbades und der öW+A "Schule, Heimnutzung und Sport", unter Strassenareal befinden. Entsprechend ist wie beim Fleisch- und Schönenbach kein Potential für eine Freilegung vorhanden. Gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft handelt sich bei der Ettingerstrasse um eine Erschliessungsstrasse, bei der Baselstrasse um eine Kantonsstrasse und bei der Austrasse um eine Sammelstrasse, die eine wichtige Funktion im öffentlichen Strassennetz wahrnehmen und folglich auch langfristig Bestand haben werden. • Auch für den Abschnitt innerhalb der Zone für öffentliche Werke und Anlagen "Schule, Heimnutzung und Sport" und im Bereich der Autobahn wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. Im Bereich der heutigen Eindolung steht der Raum für eine Bachöffnung nicht zur Verfügung (bestehende Schulanlage Aumatten, Sportanlagen Einschlag und laufendes Bauprojekt zur Erweiterung des Wohn- und Bürozentrums für Körperbehinderte). Zudem wurde der eingedolte Bach erst kürzlich neu verlegt. Im Rahmen dieser Verlegung ist man zum Schluss gekommen, dass die künftige Nutzung des Parks dem Aspekt

der Gewässerrenaturierung vorgeht (Anhang 1) und daher auf eine Ausdolung verzichtet werden kann. Eine Änderung der heutigen Linienführung und eine Offenlegung ausserhalb der öW+A-Zone ist ebenfalls nicht möglich, da die Autobahn unterquert werden muss (Anschluss an bestehenden Fallschacht mit Eindolung unter der Autobahn muss gewährleistet bleiben).

- Östlich der Autobahn befindet sich ein öffentliches Gartenbad der Gemeinde Reinach. Eine umfassende Sanierung des Gartenbads inkl. einer Renovation der Gebäude, neuer Schwimmbecken und neuer Umgebungsgestaltung wurde im Jahre 2018 abgeschlossen. Das Gartenbad wird entsprechend auch in den kommenden Jahrzehnten Bestand haben. Das Gelände des Gartenbads weist ein zu grosses Gefälle auf, womit eine Bachausdolung nur mit Stufen o.ä. möglich wäre. Ein ausgedoltes Gewässer innerhalb der öW+A-Zone "Schwimmbad" müsste ausserdem abgegrenzt und eingezäunt werden, um die Funktion des Gewässers und der Begleitvegetation aufrecht zu erhalten und das Areal von unerwünschten Besuchern zu schützen. Eine solche Zerschneidung des Gartenbades ist nicht erwünscht.
- Eine Verlegung des Erlenbachs ausserhalb der öW+A-Zone "Schwimmbad" ist jedoch nicht möglich, denn die Anschlüsse im Westen und im Osten müssen gewährleistet bleiben: Einerseits wird die eingedolte Querung über die Autobahn in ihrer Lage weiterhin Bestand haben. Andererseits wäre auch eine Verlegung des offen fliessenden Baches im östlich angrenzenden Naturschutzgebiet Reinacherheide aus Naturschutzgründen nicht erwünscht.
- Ein weiterer Punkt betrifft die heute bewährte und erprobte Regulierung von anfallendem Wasser bei Starkniederschlägen. Dieses wird zum grösseren Teil nicht über den Erlenbach, sondern mit einem Entlastungskanal über die Austrasse direkt in die Birs abgeleitet. Grund dafür sind die Trinkwassergewinnung bzw. die Grundwasserschutzzonen in der Reinacherheide. Zum Schutz des Trinkwassers muss verhindert werden, dass der Erlenbach über die Ufer tritt bzw. Bachwasser versickert.
- Folglich wird auch im Areal des Schwimmbades östlich der Autobahn auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.
- Gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons ist eine Freilegung des Erlenbachs lediglich im Gebiet Brühl, welches nicht Teil der vorliegenden Mutation ist, vorgesehen. Mit der Freilegung von Erlenbach

und Leibach im Landschaftsgebiet Fiechten / Lei und im Brühl soll u.a. der Hochwasserschutz verbessert werden. Bei der Inangriffnahme eines entsprechenden Ausdolungsprojektes muss der neue Verlauf gemeinsam festgelegt und der dazu notwendige Raumbedarf mit der kantonalen Nutzungsplanung "Gewässerräume" gesichert werden.

- Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten sind gewährleistet.

3.4 Leibach

Planungsmassnahme	Begründung und Interessenabwägung
Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des gesamten Abschnittes innerhalb des Siedlungsgebietes.	• Der Leibach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat. • Wie die vorangehenden drei Bäche ist auch der Leibach innerhalb des Siedlungsgebietes eingedolt. Folglich gilt es auch hier zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann. • Der Leibach verläuft heute vom Siedlungsrand an eingedolt unterhalb des bestehenden Friedhofs Fiechten sowie der östlich angrenzenden Wohnzone und wird bei der Zihlackerstrasse in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet. Eine Ausdolung im Bereich des heutigen Verlaufs hätte aufgrund des Anschlusses an die Kanalisation keinen ökologischen Wert. Ausserdem ist eine Ausdolung im Bereich der Wohnzone mangels Raum (Lage der Eindolung unter der Liegenschafterschliessung) und im Friedhof u.a. aus Pietätsgründen nicht möglich. Zusätzlich bestehen beim Anschluss in die Schmutzwasserkanalisation heute bereits hydraulische Probleme. Eine Ausdolung am heutigen Standort ist entsprechend auch technisch nicht möglich. Es ist deshalb vorgesehen, den Verlauf bei einer Offenlegung zu ändern und den Leibach parallel zum Brunnmattweg und nach der Querung der Birsigtalstrasse entlang des Gebiets Brühl bis zur Stockmattstrasse freizulegen (Bauprojekt 2007, siehe auch Kap. 1.2). An der Stockmattstrasse wurde im Jahre 2006 im Hinblick auf die spätere Bachoffenlegung bereits

ein Anschluss an den Entlastungskanal/Sauberwasserkanal in der Therwilerstrasse erstellt. Aufgrund der bisherigen Abklärungen ist klar, dass der Leibach nicht im bestehenden Friedhof, sondern im westlich angrenzenden Landschaftsgebiet und im Siedlungsgebiet Brühl freigelegt würde. Die Ausscheidung des dazugehörigen Gewässerräumen erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem auch die weiteren Gewässerräume im Landschaftsgebiet im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes ausgeschieden werden und der Anschluss im Siedlungsgebiet geklärt ist.

Im Gebiet Brühl sollen die Gewässerräume ausgeschieden werden, sobald die Linienführung der Bachoffenlegung feststeht und damit auch der zukünftige Gewässerraum räumlich festgelegt werden kann. Entsprechend wird für den Leibach gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich des eingetragenen, eingedolten Gewässerverlaufs verzichtet, da dies nicht zweckmässig wäre.

- In der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons wird eine Ausdolung mit grosser zeitlicher Priorität aufgeführt. Bei der Inangriffnahme eines entsprechenden Ausdolungsprojektes muss der neue Verlauf gemeinsam festgelegt und der dazu notwendige Raumbedarf mit der kantonalen Nutzungsplanung "Gewässerräume" und mit einer Mutation "Gewässerraum" für das Gebiet Brühl gesichert werden.
- Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit der Eindolung für Unterhaltsarbeiten sind gewährleistet.

3.5 Wüstenbach

Planungsmassnahme	Begründung und Interessenabwägung
Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des gesamten Abschnittes innerhalb des Siedlungsgebietes.	• Der Wüstenbach hat eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern. Daraus folgt, dass der minimale Gewässerraum gemäss Berechnungsmethode der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV) eine Breite von 11 Metern hat. • Wie die vorangehenden Bäche ist auch der Wüstenbach innerhalb des Siedlungsgebietes eingedolt. Folglich gilt es auch hier zu prüfen, ob gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann. • Der Wüstenbach verläuft unter dem Hubackerweg, welcher gemäss Strassennetzplan Siedlung und Landschaft als Erschliessungsstrasse klassiert

ist. Dadurch ist das Potential für eine Freilegung des Baches nicht gegeben, der Weg wird auch in den kommenden Jahrzehnten Bestand haben. Entsprechend wird für den Wüstenbach gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

4 Verfahrensschritte

4.1 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 13. August 2019 wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung mitgeteilt. Eine tabellarische Zusammenstellung sowie die kommunale Reaktion auf die Vorprüfungsergebnisse befinden sich in Anhang 2.

4.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Reinach für die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch. Detaillierte Angaben dazu sind dem Mitwirkungsbericht des Gemeinderates zu entnehmen.

Publikation Mitwirkungsverfahren	kantonales Amtsblatt Nr. 38 vom 19. September 2019 Reinacher Wochenblatt Nr. 38 vom 19. September 2019 Einsichtnahme der Planungsdokumente im Gemeindehaus Homepage Gemeinde Reinach: www.reinach-bl.ch
Mitwirkungsfrist	vom 19. September 2019 – 18. Oktober 2019
Mitwirkungseingaben	1 Eingabe

4.3 Beschlussfassungsverfahren

..... wird nach Verfahrensabschluss erläutert (ausgeblendeter Text).

4.4 Auflageverfahren

..... wird nach Verfahrensabschluss erläutert (ausgeblendeter Text).

5 Genehmigungsantrag

..... erfolgt mit der Endfassung des Planungsberichtes (ausgeblendeter Text).

Gemeinde Reinach,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsleiter:

Melchior Buchs

Stefan Haller

Anhang 1: Stellungnahme zur Verlegung der Bachdole des Erlenbachs

Dr. Adrian Auckenthaler
Leiter Wasser und Geologie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T +41 61 552 55 20
adrian.auckenthaler@bl.ch
www.aue.bl.ch



BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Wohn- und Bürozentrum
für Körperbehinderte
Aumattstrasse 70-72
Postfach
4153 Reinach 1

Liestal, 28. März 2017
COO.2149.201.2.2814760/BUD/AUE/AAu/GR.

Stellungnahme zum Gesuch Verlegung der Bachdole des Erlenbachs

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2017 ein Gesuch eingereicht zur Umdolung des Erlenbachs in Reinach im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau auf der Parzelle 462. Das Gesuch wurde vom Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes (TBA) sowie von den Fachstellen Oberflächengewässer, Grundwasser und Altlasten des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) geprüft und beurteilt.

Ausgangslage

Auf der Basis von Plangrundlagen und anlässlich einer Besprechung am 30. Januar 2017 wurde die Situation zur Umdolung des Erlenbachs erörtert. Mit Brief vom 24. Februar 2017 stellen Sie nun ein begründetes Gesuch für die Verlegung der Bachdole. Sie führen verschiedene Gründe auf, die gegen eine Offenlegung des Gewässers sprechen:

1. Die vorgeschlagene Parkgestaltung nimmt ausdrücklich Rücksicht auf die mehrheitlich an den Rollstuhl gebundene Bewohnerschaft des WBZ. Gefälle in der Parkanlage sind zu vermeiden da sie eine erhöhte Unfallgefahr darstellen. Bei der Offenlegung der tief liegenden Bachsohle (-1.9 m bis -2.6 m), würden entweder sehr steile Uferbereiche resultieren, die einen direkten Zugang zum Wasser verunmöglichen, oder die Uferbereiche müssten weiträumig abgeflacht werden, was wiederum für die Rollstuhlfahrer einschneidend wäre, da grosse Teile des Parkes ins Gefälle zu liegen kämen.
2. Der Bachlauf liegt in der Gewässerschutzzone S2 und müsste daher abgedichtet werden.
3. Der Erlenbach führt traditionell eher wenig Wasser.
4. Der Erlenbach würde nur auf einer kurzen Strecke ausgedolt, davor und danach wäre er immer noch eingedolt.
5. Für etwaige weitere Bauprojekte des WBZ wäre eine Bachoffenlegung nachteilig, da die resultierenden Baufenster stark eingeschränkt würden.

Rechtsgrundlage

- Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBauG, SGS 445)
- Eidgenössische Altlastenverordnung (AltIV, 814.680)

Stellungnahme der betroffenen Dienst- und FachstellenGeschäftsbereich Wasserbau TBA

Unter den gegebenen Umständen erachtet der Geschäftsbereich Wasserbau eine Umdolung des Erlenbaches als sinnvoll. Gemäss §14 Abs. 2 Wasserbaugesetz ist eine Verlegung des Gewässers Sache des Interessierten und geht daher vollumfänglich zu seinen Lasten.

Bezüglich der Genehmigung und der hydraulischen Dimensionierung sollte sich die Bauherrschaft direkt mit dem Tiefbauamt in Verbindung setzen.

Fachstelle Oberflächengewässer AUE

Gemäss GSchG Art. 38 dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Erneuerung bestehender Eindolungen ansteht. Art. 38 sieht jedoch in bestimmten Fällen Ausnahmen vor. Unter anderem ist die Erneuerung einer Dole zulässig, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist (GSchG Art. 38 Abs. 2 lit. e).

Da die Parkgestaltung auf die Bewohner des WBZ Rücksicht nehmen muss und starke Gefälle Hindernisse und eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist es nachvollziehbar, dass eine Ausdolung des Gewässers unter diesem Gesichtspunkt als problematisch erscheint. Der Verlauf des Gewässers in der Grundwasserschutzzone S2 stellt jedoch keinen Grund für den Verzicht auf eine Ausdolung dar. Auch bei einer Erneuerung der Dole sind Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen. Auch die Wasserführung des Gewässers stellt keinen Grund für den Verzicht auf eine Ausdolung dar. Das Gewässerschutzgesetz gilt auch für Gewässer mit periodischer Wasserführung.

Der zur Diskussion stehende Abschnitt des Erlenbaches liegt zwischen dem dicht bebauten Siedlungsgebiet und der Autobahn. Eine Vernetzung des zur Diskussion stehenden Abschnitts ist sowohl bachaufwärts auf Grund des Siedlungsgebiets als auch bachabwärts auf Grund der Autobahn auch im Hinblick auf einen längeren Zeithorizont nicht möglich. Das zu öffnende Teilstück wäre also isoliert. Auch isolierte Teilstücke entfalten jedoch einen ökologischen Nutzen. Ein Entwicklungspotential ist aber auf Grund der auch langfristig fehlenden Vernetzungsmöglichkeit nicht vorhanden. Bei zukünftigen Bauprojekten ist die Situation jeweils neu zu beurteilen und diese haben sich an den dazumal gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu orientieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Ausdolung des Erlenbaches aus technischer Sicht grundsätzlich möglich wäre, diese jedoch für die künftigen Nutzer (behinderte Menschen) gewisse Unfallrisiken mit sich bringen würde.

Fachstelle Grundwasser AUE

Die Parzelle 462 liegt in der Grundwasserschutzzone S2 der Trinkwasserfassungen von Reinach. Aus Sicht des Grundwasserschutzes stellt die Umdolung keine Gefährdung der Grundwassernutzung dar. Eine Umdolung kann deshalb erfolgen. Um die Versickerung von verschmutztem Wasser über die Dole langfristig zu unterbinden, sollte die Dole möglichst dicht erstellt werden.

Fachstelle Altlasten AUE

Im Bauperimeter für den Rückbau der vorhandenen Dole und der geplanten neuen Dole wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung künstliche Auffüllungen, die zum Teil Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Mineralölkohlenwasserstoffen aufweisen, vorgefunden.

Für die geplanten Bauarbeiten ist ein „Vorgehens- und Entsorgungskonzept BL“ durch ein Fachbüro zu erstellen und spätestens beim Einreichen des Baugesuchs den zuständigen Fachstellen zur Stellungnahme zuzustellen.

Schlussfolgerungen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Umdolung des Erlenbaches sind die mit der Ausdolung einhergehende Nachteile für die Nutzer der Parkanlage gegenüber dem durch die Ausdolung verbundenen Zweck, der Gewässerrenaturierung im gegebenen Umfeld, abzuwägen. Dies führt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall die künftige Nutzung des Parks dem Aspekt der Gewässerrenaturierung vorgeht. Demnach kann ausnahmsweise die Bewilligung für einen Ersatz der bestehenden Eindolung gestützt auf Art. 38 Abs. 2 lit. e. GSchG in Aussicht gestellt werden.

Wir bitten Sie bei der weiteren Planung der Umdolung die betroffenen Stellen des Kantons (TBA und AUE) mit einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Dr. Adrian Auckenthaler

Kopie

– TBA Wasserbau

Anhang 2: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)					Gemeinde- umsetzung
Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen					
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten					

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)					Gemeinde- umsetzung
Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen					
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		X = Forderung wird nicht berücksichtigt		z. K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	
2 Zonenplan Siedlung					
2.1	Festgelegte Gewässerräume und Ver- zichte	Fleischbach: Für den kurzen, offen fliessenden Ab- schnitt auf der Parzelle Nr. 860 ist ebenfalls ein Ge- wässerraum auszuscheiden, weil keine Verzichts- gründe vorliegen. Die Ausscheidung kann auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung für die Ge- wässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes vorge- nommen werden. Falls die Gemeinde dies wünscht, ist der Zuständigkeitswechsel im Planungsbericht und im Zonenplan zu vermerken.	Z	Um eine zusammenhängende und einheitliche Planung zu ermöglichen, soll im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung der Gewässerraum für sämtliche offen fliessende Abschnitte des Fleischbachs festgelegt werden. Entsprechend wünscht die Gemeinde einen Zuständig- keitswechsel für den kurzen, offen fliessenden Abschnitt auf der Parzelle Nr. 860.	✓
2.2	Legende	In der Legende fehlt die Bezeichnung des Perimeters Zonenplan Siedlung.	R	Der Plan wird entsprechend ergänzt.	✓
3 Planungs- und Begleitbericht					
3.1	Kapitel 1.1 Ausgangslage / Planungs- ziel	Der Satz auf Seite 2 ist wie folgt zu ergänzen: "... gelten auch für eingedolte, künstliche und private Ge- wässer sowie stehende Gewässer mit einer Wasserflä- che > 05. Ha".	R	Der Satz wird entsprechend ergänzt.	✓
3.2	Kapitel 2.1 Planungsgrundlagen Bund	Das erwähnte Merkblatt Gewässerraum im Siedlungs- gebiet der Bundesämter wurde aufgrund diverser Än- derungen der Gewässerschutzverordnung zurückgezo- gen. Neu ist die modulare Arbeitshilfe vom Bund mas- sgebend.	Z	Der Bericht wird entsprechend geändert.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) <i>Art: Z = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen</i>					Gemeinde- umsetzung
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		X = Forderung wird nicht berücksichtigt		z. K. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	
3.3	<i>Kapitel 3.4 Leibach</i>	Im Bericht ist beschrieben, dass der Leibach an die Schmutzwasserkanalisation von Reinach angeschlossen ist. Dieses ist nach eidg. Gewässerschutzgesetz nicht gestattet. Es ist daher in Absprache mit dem AUE eine Lösung zur Abkoppelung des Bachwassers zu suchen.	H	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Das Problem ist bekannt und soll im Zusammenhang mit der beabsichtigten Offenlegung des Leibachs behoben werden.	✓